



Antrag zur 4.Sitzung des Studierendenparlaments (19.05.2026)

Ein neuer Rahmen für bessere Studienbedingungen - für Alle!

Antragssteller*innen: Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband (DieLinke.SDS)

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der Senat der wird von den Studierenden der Goethe Universität dazu aufgerufen, dass bei der Novellierung der Rahmenordnung im Sinne der Verbesserung der Studienbedingungen an der GU folgende Änderungen vorgenommen werden:

- die Streichung des §35: Alle studienzeitbezogenen Fristen sowie verpflichtende Studienberatungen, die die Möglichkeit zur Erteilung von Auflagen vorsehen, sollen abgeschafft werden.
- der Ersatz von §54 Abs. 1 und 3: Nach dem Vorbild des sogenannten „Bielefelder Modells“ sollen alle Beschränkungen der Wiederholung von Prüfungen abgeschafft werden.
 - Ersetze §54 Abs. 1 durch: „Bestandene Prüfungen können zur freiwilligen Notenverbesserung wiederholt werden.“
 - Ersetze §54 Abs. 3 durch: „Nicht bestandene Modulprüfungen (einschließlich Modulteilprüfungen) können unbegrenzt wiederholt werden.“

Begründung

Diese Forderungen sind ein Ergebnis aus den Diskussionen innerhalb der verfassten Studierendenschaft über das letzte Jahr. Die Fachschaftenkonferenz hat sie schon im Sommer 2025 in einem Positionspapier aufgestellt. Die Proteste im Herbst haben gezeigt, dass wir Studierende bereit sind, für ein freies und selbstbestimmtes Studium einzutreten. Wir werden nicht zulassen, dass die Krisen unserer Zeit, insbesondere die drastische Unterfinanzierung der Hochschulen durch das Land, auf unserem Rücken ausgetragen werden. Anreize dazu von Seiten der Landesregierung, wie die Förderpauschale pro Studierende in Regelstudienzeit plus zwei, erachten wir als Übel, dem wir uns gemeinsam zur Wehr setzen müssen. Auch im Rahmen der Diskussion in der Senatskommission Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung und im regen Austausch mit Fachschaften und Hochschulgruppen haben wir diese Forderungen vertreten. Folgende Argumente für die angebrachten Forderungen haben sich dabei herauskristallisiert. Wir fügen Sie unserem Antrag bei, damit sich alle Senatsmitglieder sowie die Hochschulöffentlichkeit ein umfassendes Bild machen können.

Zu §35:

- Beschränkungen der Studiendauer widersprechen der sozialen Realität von Studierenden (Nebenjobs sind für einen Großteil der Studierenden zwingend notwendig, insbesondere in einer teuren Stadt wie Frankfurt).
- Studienzeitverzögerung durch Erwerbstätigkeit, Pflege von Angehörigen, usw. ist keine Grundlage für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs.
- Im Effekt wirken Beschränkungen der Studiendauer daher exkludierend für Studierende aus Familien, die sich keine finanzielle Unterstützung leisten können oder wollen.
- Studienberatungen mit Möglichkeit zu Auflagen haben Sanktionscharakter und tragen daher nicht zu einem Verhältnis zu Beratenden auf Augenhöhe bei, das für die selbstbestimmte Bearbeitung von Problemen und Fragen im Studium nötig wäre.
- Der Abschluss des Studiums in Regelstudienzeit sagt nichts über die Qualität des Studiums und der erlernten und entwickelten Fähigkeiten und Kenntnissen aus.

Zu §54:

- Prüfungsversuchsbeschränkungen erhöhen die Prüfungsangst und können somit zur Verlängerung des Studiums führen, statt dieses zu verkürzen.
- Die große Mehrheit der Studierenden hat nur in ein oder zwei Modulen Schwierigkeiten beim Bestehen, weswegen oftmals ein Nichtbestehen nur eines kleinen Teils des Studiums zu endgültigem Nichtbestehen und Exmatrikulation führt.
- Die Abschaffung der Prüfungsversuchsbeschränkungen würde die (bereits heute und durch künftige Kürzungen wohl noch zunehmend) überlastete Universitätsverwaltung und damit auch die Kolleginnen und Kollegen dort entlasten.
- Daten der Universität Bielefeld sowie Erfahrungen der Universität zu Köln legen nahe, dass die Abschaffung von Prüfungsversuchsbeschränkungen keine relevante Erhöhung der Prüfungsversuche oder Studiendauer nach sich zieht.²

Für beide Änderungen spricht:

- Die Goethe-Universität ist verpflichtet, das Grundrecht auf Bildung (Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) sowie das Grundrecht auf freie Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte (Art. 12 des Grundgesetzes) zu wahren bzw. zu verwirklichen.
- Studium und Lehre sollen die persönliche Entfaltung ermöglichen und "zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen" (Hochschulrahmengesetz §7). Das spricht für eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Studieren mit der geringstmöglichen Anzahl an Hürden.
- Im Sinne des wissenschaftlichen Fortschritts sollen Studierende ihre wissenschaftlichen Interessen eigenständig und nur beschränkt durch ihre Verpflichtungen, den gesellschaftlichen Anforderungen gegenüber entwickeln können.

² Das ist das Ergebnis aus der Veranstaltung der Fachschaftenkonferenz mit dem Titel "Prüfungsversuchsbeschränkungen – raus aus dem Irrweg?" vom 21.04.2026 (<https://fachschaftphysik.uni-frankfurt.de/pruefungsversuchsbeschraenkungen-raus-aus-dem-irrweg/>). Siehe auch den Vortrag von Bastian Simon an der Uni Wuppertal, der auf YouTube verfügbar ist: <https://www.youtube.com/watch?v=0imjSH1w9U4>